

Ebenso wie bei der Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der StVE bzw. des JH für den Tag der Besuchsdurchführung, muß also auch bei der Gewährung von Urlaub aus dem SV bereits vor der Entscheidung geprüft werden, ob die Voraussetzungen dazu vorliegen, d. h. ob davon ausgegangen werden kann, daß der erzielte Erfolg eintreten wird und die Bedingungen vorliegen, daß der Strafgefangene diesen Urlaub nicht dazu mißbraucht, um sich der weiteren Strafenverwirklichung zu entziehen. Deshalb muß ermittelt werden, welche Familienverhältnisse bestehen, insbesondere ob erwartet werden kann, daß die Angehörigen einen positiven Einfluß während des Urlaubs ausüben. Auch hier sollte insbesondere die Kenntnis des zuständigen Abschnittsbevollmächtigten über diese Personen genutzt werden.

Nach der Entscheidung durch den Leiter der StVE bzw. des JH über die Gewährung von Urlaub aus dem SV sind alle notwendigen Verwaltungsarbeiten durchzuführen. Es empfiehlt sich zunächst als erstes, die Angehörigen von der Auszeichnung in Kenntnis zu setzen, um ihre Wünsche für den Urlaubstermin mit berücksichtigen zu können. In der Regel stehen die Angehörigen im Arbeitsprozeß, sind aber daran interessiert, für die Dauer des Urlaubs des Strafgefangenen auch selbst ihren Betrieb um Urlaub zu ersuchen. Nach der Festlegung des Urlaubstermins sind dann alle erforderlichen Verwaltungsarbeiten vorzunehmen. Das sind insbesondere das Ausstellen eines vorläufigen Personalausweises, die Aushändigung von Zivilkleidung, die Auszahlung von Vergütung und die aktenkundige Belehrung über das Verhalten während des Urlaubs. Der Leiter des für den Urlaubsort zuständigen VPKA ist fernschriftlich von der Urlaubsgewährung zu informieren. Der Strafgefangene ist insbesondere darüber zu belehren, daß er sich bei der Ankunft sowie vor seiner Abreise bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Abschnittsbevollmächtigten zu melden hat und eine Nichtanrechnung des Urlaubs auf die Strafzeit dann erfolgt, wenn er vorsätzlich die festgelegte Dauer des Urlaubs überschreitet. Er ist auch darüber zu belehren, daß er unverzüglich die StVE bzw. das JH zu verständigen hat, wenn aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine pünktliche Rückkehr nicht möglich ist. Das kann z. B. eintreten, wenn der Strafgefangene erkrankt und in eine medizinische Einrichtung stationär eingewiesen werden muß. Sofern es ihm noch möglich ist, hat er sich aber bei der nächstgelegenen UHA oder StVE bzw. einem JH zu melden, die bzw. das ihm zu benennen ist.

Wenn eine stationäre Einweisung in eine medizinische Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens erfolgt, so ist der Urlaub vom Tag der Einweisung an in eine Unterbrechung des Vollzugs umzuwandeln. Dem Strafgefangenen ist in jedem Fall der noch offenstehende Urlaub nach seiner Gesundung weiterzugewähren.